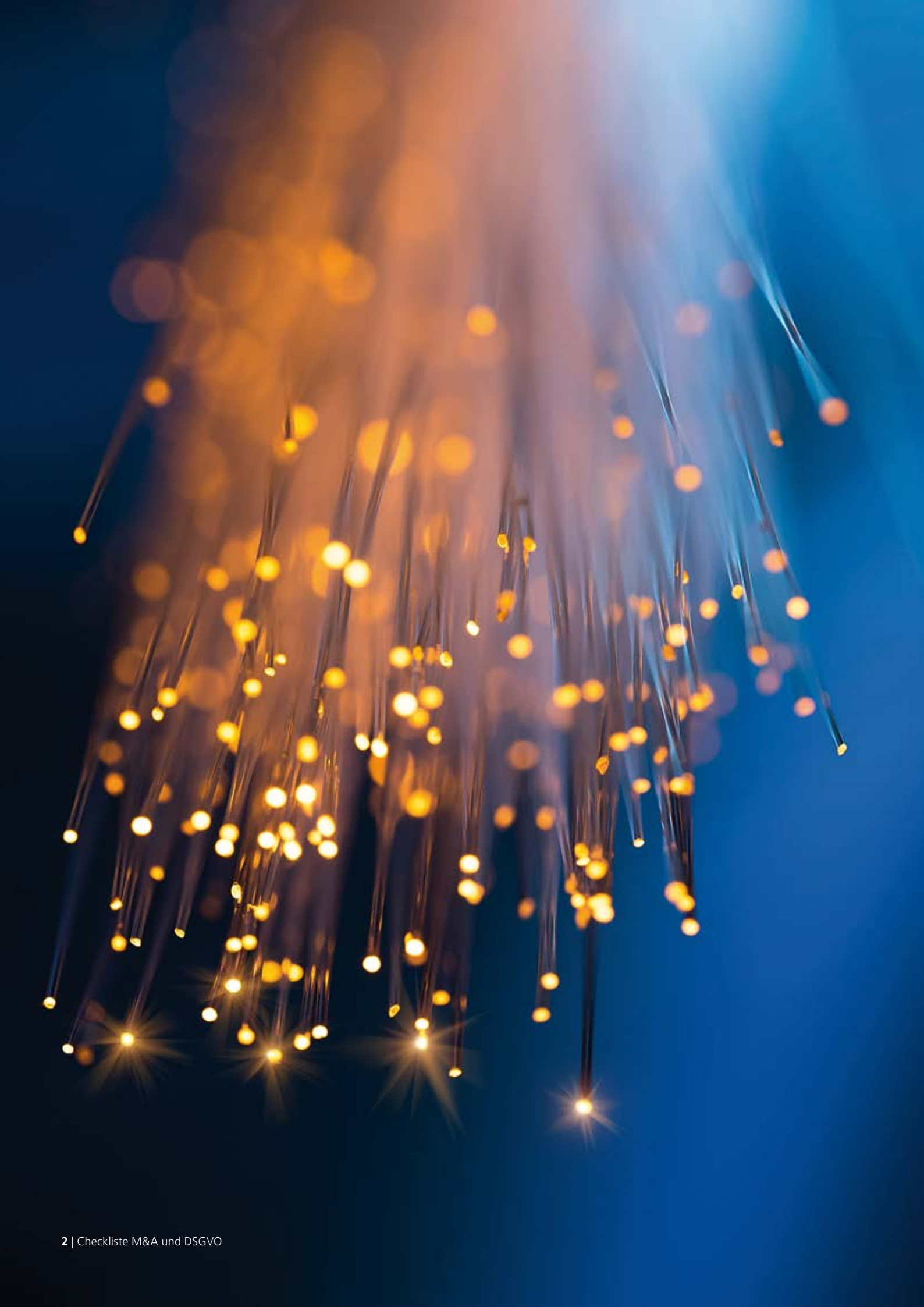


C/M/S/

Law . Tax

Checkliste M&A und DSGVO



Checkliste M&A und DSGVO

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) findet auch auf M&A-Prozesse Anwendung. Datenschutzrechtliche Verstöße sind unter anderem mit Bußgeldern von bis zu EUR 20 Millionen oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes sanktioniert. Aus Compliance-Gründen sind datenschutzrechtliche Vorgaben im M&A-Prozess möglichst frühzeitig zu beachten und zu dokumentieren, um Haftungsrisiken auszuschließen oder jedenfalls zu minimieren.

Es empfiehlt sich generell, dass Mandanten bereits im Vorfeld von Transaktionen ihre Datenschutzerklärungen dahingehend erweitern, dass personenbezogene Daten auch im Rahmen einer Veräußerung von Vermögenswerten, einer Sanierung, eines Zusammenschlusses oder eines Verkaufs übermittelt werden dürfen („Erweiterung der Zweckerklärung“). Auch sollte beraterseitig geprüft und ggf. darauf hingewirkt werden, dass in einem Konzern Regelungen zur konzerninternen Datenübermittlung und -verarbeitung bestehen („Datenverarbeitungsvereinbarungen“).

Die nachfolgende Checkliste erleichtert einen datenschutzkonformen M&A-Prozess, kann aber eine professionelle Begleitung im Einzelfall nicht ersetzen. Zu beachten ist, dass eine professionelle Gewichtung und Abwägung der einzelnen Maßnahmen vorzunehmen und zu dokumentieren ist. Das bedeutet, dass die bloße Umsetzung einer in der nachfolgenden Liste vorgeschlagenen Handlung nicht allein dazu führt, dass die Vorgaben der DSGVO zutreffend eingehalten und umgesetzt werden. Es sollte zudem für jeden an einem M&A-Prozess Beteiligten (Verkäufer, Käufer, Berater, Dienstleister) die individuelle Rolle und Verantwortlichkeit im Sinne der DSGVO festgestellt werden, um die Pflichten im Umgang mit den bereitgestellten Daten konkret zu bestimmen und deren Einhaltung sicherzustellen.

Als Alternative zur Bereitstellung von Daten in einem Datenraum kann der Verkäufer eine Vendor Due Diligence durchführen und ein Legal Fact Book erstellen lassen, das anschließend den Interessenten datenschutzkonform zur Verfügung gestellt wird.

Zum besseren Verständnis der Checkliste beachten Sie bitte die folgenden Definitionen:

„Personenbezogene Daten“

Der Begriff der personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO umfasst alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. Personenbezogene Daten sind demnach auch einfache E-Mail-Adressen oder Telefonnummern mit Personenbezug.

„Anonymisierung“

Anonymisierung im Sinne der DSGVO ist das Verändern personenbezogener Daten dahingehend, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

„Pseudonymisierung“

Pseudonymisierung im Sinne der DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

Fortlaufend

Dokumentation der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (vgl. das Formular „CMS-Protokoll: M&A und DSGVO“) und der Interessenabwägung, insbesondere Abwägung des berechtigten Interesses des Verantwortlichen (rechtliches/wirtschaftliches/ideelles Übermittlungsinteresse) gegenüber den Interessen, Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Personen am Schutz personenbezogener Daten (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

☐☐

Datenerhebung zur Befüllung des Datenraums

Zusammenstellen von Due-Diligence-Unterlagen und Ermittlung der relevanten Daten, die im Rahmen der Due Diligence den Bietern/Interessenten zur Verfügung gestellt werden sollen.

☐☐

Einwilligung der von einer Datenübermittlung betroffenen Personen in die Datenverarbeitung zum Zwecke der Transaktion liegt wirksam und unwiderrufen vor oder kann eingeholt werden? Datum der Einwilligung ist zu bestimmen.

☐☐

Information der betroffenen Personen wegen zweckändernder Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten nötig (Art. 13 Abs. 3 DSGVO).

☐☐

Evaluierung personenbezogener Daten und individuelle Feststellung des Personenbezugs (insbes. bei Mitarbeiter-, Lieferanten- und Kundendaten; nicht erfasst: Daten juristischer Personen).

☐☐

Prüfung, welche Art von personenbezogenen Daten vorliegen (besondere Kategorien personenbezogener Daten wie Daten über Gesundheit, sexuelle Orientierung, politische/religiöse Überzeugungen etc. dürfen nicht offengelegt werden; im Übrigen ist eine Interessenabwägung, orientiert an der Sensibilität der personenbezogenen Daten und der Notwendigkeit der Offenlegung, vorzunehmen).

☐☐

Abstimmung mit Landesdatenschutzbehörde sinnvoll?

☐☐

Anonymisierung aller personenbezogenen Daten, d. h. endgültiges Löschen identifizierbarer Merkmale (ggf. Unterstützung durch CMS Smart Operations und Legal Tech).

☐☐

Pseudonymisierung aller personenbezogenen Daten, d. h. Schwärzung (ggf. Unterstützung durch CMS Smart Operations und Legal Tech).

☐☐

Aggregieren von personenbezogenen Daten, z. B. statistische Durchschnittswerte verschiedener Gruppen (ggf. Unterstützung durch CMS Smart Operations und CMS Legal Tech).

☐☐

Vertraulichkeitsvereinbarung

Regelung zum Umgang mit personenbezogenen Daten (Pflicht zur Verschlüsselung, Löschung/Pflicht zur Rückgabe von zur Verfügung gestellten Daten bei Beendigung der Transaktion sowie entsprechende Rückgaberversicherung).	☐	☐
Käufer verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur zum vereinbarten Zweck zu verarbeiten und sich datenschutzkonform zu verhalten.	☐	☐
Sanktionierung datenschutzrechtlicher Verstöße durch Vertragsstrafe.	☐	☐
Sonderregelungen bei Datenverarbeitung in sog. Drittländern außerhalb der EU, bei denen das Datenschutzniveau von der EU nicht als ausreichend anerkannt ist (Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus), insbesondere Abschluss von Standardvertragsklauseln der EU-Kommission.	☐	☐

Datenraum

Einstellen von anonymisierten, pseudonymisierten oder aggregierten Daten (vgl. oben).	☐	☐
Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags nach Art. 28 DSGVO mit dem Anbieter/Betreiber des Datenraums (dann können nicht geschwärzte Dokumente diesem Anbieter/Betreiber zur Aufbereitung und Verwaltung überlassen werden).	☐	☐
Bloße Einsichtsrechte, ohne Druck- und Speicherfunktion im Hinblick auf personenbezogene Daten.	☐	☐
Einrichtung eines Red Data Room mit erforderlichen personenbezogenen Daten mit Zugang für einen begrenzten Teilnehmerkreis? Berichtspflicht auf anonymisierter, aggregierter Basis.	☐	☐
Information durch Verkäufer gegenüber den betroffenen Personen bei der Due Diligence unter Beachtung von Geheimhaltungspflichten und sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten.	☐	☐
Information durch Käufer gegenüber den betroffenen Personen bei der Due Diligence unter Beachtung von Geheimhaltungspflichten und sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten.	☐	☐

Unterzeichnung (Signing)

Information durch Verkäufer gegenüber den betroffenen Personen bei Signing (Informationsschreiben).	☐	☐
Information durch Käufer gegenüber den betroffenen Personen bei Signing (Informationsschreiben). ¹	☐	☐

¹ Eine entsprechende Information der Mitarbeiter der Zielgesellschaft, der Lieferanten und der Kunden in Bezug auf die Datenübermittlung wirkt nicht zurück auf den Zeitpunkt, zu dem die Datenübermittlung erfolgte, und mag damit im Einzelfall zu spät erfolgen. Ungeachtet dessen sollte eine entsprechende Information zumindest in diesem Zeitpunkt erfolgen.

Vollzug (Closing)

Übermittlung von personenbezogenen Daten	☐	☐
— Asset Deal: I. d. R. Datenübermittlung zulässig, soweit für die Fortführung des Betriebs erforderlich (insbesondere zur Fortführung der Beschäftigungsverhältnisse bei Einschlägigkeit des § 613a BGB); — Share Deal: I. d. R. keine Datenübermittlung erforderlich, da keine Parteiänderung bei Verträgen mit Mitarbeitern, Kunden oder Lieferanten; — Umwandlungen: Bei Verschmelzung oder einer anderen Gesamtrechtsnachfolge ohne datenschutzrechtlichen Übermittlungsakt keine Datenübermittlung.		
Information durch Verkäufer gegenüber den betroffenen Personen bei Closing (bei Asset Deal idealerweise in Mitarbeiterinformationsschreiben oder im Rahmen der Zustimmung des Lieferanten oder Kunden zur Vertragsübernahme).	☐	☐
Information durch Käufer gegenüber den betroffenen Personen bei Closing (bei Asset Deal idealerweise in Mitarbeiterinformationsschreiben oder im Rahmen der Zustimmung des Lieferanten oder Kunden zur Vertragsübernahme).	☐	☐

Nach Vollzug (Post Closing)

Erstellung von an den Käuferkonzern angepassten Datenschutzerklärungen, Datenverarbeitungsvereinbarungen sowie Einwilligungserklärungen.	☐	☐
--	--------------------------	--------------------------



Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an
contact@cms-hs.com





Law . Tax

Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu
vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, Moskau, München, Nairobi, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Riad, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law